

Brüssel, den 30. September 2016
(OR. en)

12775/16

LIMITE

EPPO 27
EUROJUST 121
CATS 72
FIN 615
COPEN 278
GAF 58
CSC 271

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12774/16
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft = Orientierungsaussprache/Partielle allgemeine Ausrichtung

Drei Jahre, nachdem die Kommission ihren Vorschlag vorgelegt hat, befinden sich die Verhandlungen über die Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft nunmehr in einer entscheidenden Phase. Wie bereits angekündigt, strebt der Vorsitz an, das Dossier auf Ratsebene – wenn möglich – zusammen mit der verwandten Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen der EU und der Eurojust-Verordnung zum Abschluss zu bringen.

Auf der Grundlage der Arbeiten der vorangegangenen Vorsitze und insbesondere der Ergebnisse der Diskussionen im Rat vom Dezember 2015 und Juni 2016 ist der Vorsitz jetzt in der Lage, den gesamten verfügbaren Teil der Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft vorzulegen, dessen Konzeption breite Unterstützung gefunden hat – was auch für die Tagung am 14. Oktober angestrebt wird.¹

Die Kommission wird voraussichtlich ihre Kosten-Nutzen-Analyse vorlegen, die auf der Grundlage der Verhandlungen der letzten drei Jahre erstellt wurde.

¹ Siehe Dokument 12774/16.

Der vollständige Text zusammen mit der Kosten-Nutzen-Analyse wird es den Ministern ermöglichen, das Dossier erstmals als Ganzes in den Blick zu nehmen.

Die Minister werden ersucht, dabei zu berücksichtigen, dass in zahlreichen Artikeln die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten sorgsam austariert sind, sodass keine wesentlichen Änderungen – lediglich inhaltliche Präzisierungen – vorgenommen werden sollten. Als Beispiele seien der Artikel 9 – in dem die Zuständigkeiten der europäischen zentralen Ebene (Ständige Kammern) von denen der lokalen dezentralen Ebene (Europäische Delegierte Staatsanwälte) abgegrenzt werden – oder die Artikel zu Ermittlungen, gerichtlicher Kontrolle oder Datenschutz genannt. Änderungen an diesen Bestimmungen könnten zu Ungleichgewichten führen, die für eine Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht akzeptabel wären.

Gleichzeitig werden die Minister auch an die Kriterien erinnert, die aus ihren informellen Beratungen in Bratislava vom 8. Juli 2016 hervorgegangen sind. Die Verhandlungen waren von den Wünschen des Rates geleitet, eine effiziente, unabhängige Europäische Staatsanwaltschaft zu errichten, die eine Ergänzung des bestehenden rechtlichen und institutionellen Rahmens zum Schutz der finanziellen Interessen der EU darstellt.

Das Kriterium der Unabhängigkeit könnte unter dem Blickwinkel der institutionellen und finanziellen Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie dem der satzungsmäßigen Unabhängigkeit der Europäischen Delegierten Staatsanwälte betrachtet werden.

Die Komplementarität könnte aus europäischer Perspektive (Komplementarität zu Eurojust, OLAF, Europol) oder aus nationaler Sicht (Komplementarität zu und reibungslose Koexistenz mit nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsinstanzen und nationalen Gerichten) betrachtet werden.

Auch die Bewertung der Effizienz lässt verschiedene Ansätze zu, wobei die Effizienz der Ermittlung und der Strafverfolgung an erster Stelle stehen sollte. Ein wesentlicher Aspekt der Effizienz ist auch die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, also etwa die Frage, ob sie für die strafrechtliche Verfolgung von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug zuständig sein soll oder nicht.

Diese Kriterien werden jedoch von den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt und wahrgenommen, insbesondere weil die Umsetzung der Kriterien durch die Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Art und Weise erfolgt. Es muss ein Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten, Kosten und Nutzen gefunden werden. Wird ein solches Gleichgewicht bei einem Kriterium hergestellt, so wirkt sich dies auf das Gleichgewicht bei anderen Kriterien aus.

Mit Blick auf die Europäische Staatsanwaltschaft ist dabei außerdem zu berücksichtigen, dass sie in der Lage sein muss, mit den verschiedenen nationalen Rechtssystemen und innerhalb dieser zu arbeiten.

Somit hängt die Umsetzung dieser Kriterien vom Zusammenwirken vieler, wenn nicht aller Bestimmungen der Verordnung ab.

Wir sollten eine maximale Effizienz des Gesamtpakets anstreben, sodass die Europäische Staatsanwaltschaft den größtmöglichen Mehrwert gegenüber dem bestehenden System bietet.

Vor diesem Hintergrund ist der Appell des Vorsitzes an die Delegationen zu verstehen, nur die wichtigsten noch bestehenden Bedenken zur Sprache zu bringen, die ihre Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und deren Inanspruchnahme erheblich beeinträchtigen würden.

Die Minister werden ersucht,

- 1. einen Gedankenaustausch über den gesamten Text unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien und der Kosten-Nutzen-Analyse zu führen;**
- 2. wichtige noch bestehende inhaltliche Probleme zur Sprache zu bringen;**
- 3. darauf hinzuwirken, dass die Experten die Verhandlungen mit Blick darauf weiterführen, dass auf der Ratstagung im Dezember eine endgültige Einigung über den gesamten Text erzielt werden kann.**